

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**

Lüdenscheid, den 28.08.2023

Die Firma Prokon Windpark Affeln GmbH & Co. KG, Kirchhoffstraße 3, 25524 Itzehoe, beantragt eine Genehmigung gemäß § 4, 6 und 19 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der zurzeit geltenden Fassung, zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA) vom Typ Nordex N163/6.X an den folgenden Standorten:

<b>Bezeichnung:</b>	<b>Gemeinde:</b>	<b>Gemarkung:</b>	<b>Flur:</b>	<b>Flurstück:</b>
WEA 1	Balve	Langenholthausen	8	50
WEA 2	Balve	Langenholthausen	9	62
WEA 3	Balve	Langenholthausen	9	88
WEA 5	Neuenrade	Blintrop	6	42

Die Nabenhöhe der WEA beträgt 164,00 m bei einer Gesamthöhe von 245,50 m. Die Nennleistung liegt bei 6,8 MW.

Zu Beginn des Verfahrens waren fünf WEA Teil des Genehmigungsantrags. Die Anlage mit der Bezeichnung „WEA 4“ wird auf Wunsch des Antragsstellers nicht realisiert. Aufgrund der Gutachten werden die Bezeichnungen nicht verändert.

Prüfung der UVP-Pflicht

Für das Vorhaben war gemäß § 7 Abs. 2 i.V.m. Nr. 1.6.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht erforderlich. Die beantragten 4 WEA stehen in keinem funktionalem Zusammenhang mit weiteren WEA, so dass die Windfarm lediglich aus den 4 beantragten WEA besteht und gemäß § 2 Absatz 5 i.V.m. Anlage 1 Nr. 1.6.3 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen ist. Da sich die WEA in den Landschaftsplänen „Märkischer Kreis“ und „Balve“ befinden, ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls notwendig.

**Die Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.**

### Begründung

Die möglichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wurden anhand der unter den Nummern 1 (Merkmale des Vorhabens) und 2 (Standort des Vorhabens) der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien beurteilt.

Im Einzelnen ergaben sich nachfolgende Merkmale der möglichen Auswirkungen:

#### *I. Ausmaß der Auswirkungen*

Aufgrund der Bauweise und -höhe stellen Windenergieanlagen eine unvermeidbare Veränderung der Landschaft (Landschaftsbild und Erholung) dar. Die Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild sind auf der Basis des Landschaftsbildgutachtens MK und wegen der Lage in einem großen zusammenhängenden Waldgebiet für die Erholungsfunktion nicht ganz auszuschließen. Der betroffene Bereich liegt im Landschaftsschutzgebiet, das aufgrund seiner Eigenart, Vielfalt und Schönheit als schutzwürdig eingestuft wurde und als solches festgesetzt ist. Der Bau der neuen WEAs in Verbindung mit den bereits bestehenden Anlagen berührt teilweise den Schutzzweck. Allerdings ist die geschützte Landschaft bereits durch die Rodung der Fichtenwälder und den damit einhergehenden Veränderungen betroffen. Die ökologische Empfindlichkeit des Gebiets ist höchstens durchschnittlich. Hinsichtlich der Schutzwürdigkeit ist zu bedenken, dass der nationale Gesetzgeber und der europäische Richtliniengeber in Kenntnis der landschaftsbeeinträchtigenden Eigenart von Windkraftanlagen diese gleichwohl nicht generell der UVP-Pflicht unterworfen haben, so dass in Fällen wie diesem, bei denen sich die zu erwartenden Auswirkungen im üblichen Rahmen bewegen und gleichzeitig der Schwellenwert für eine unbedingte UVP-Pflicht deutlich unterschritten wird, die nachteiligen Auswirkungen nicht erheblich i. S. d. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG sind, solange keine besonderen Umstände des Einzelfalles hinzutreten (vgl. auch VGH München, Beschl. v. 19.08.2015 – 22 ZB 15.458). Solche sind nicht ersichtlich. Da im Übrigen für die Erheblichkeit das materielle Recht den Maßstab bildet, ist speziell für das – hier allein in Frage stehende – Landschaftsschutzgebiet zu bedenken, dass nach § 26 Abs. 3 Satz 4 BNatSchG gegenwärtig keine Befreiung von festgesetzten Verboten im Schutzgebiet erforderlich ist. Gemessen an der Schutzwürdigkeit handelt es sich vorliegend nicht um eine derart hohe Wirkintensität, dass die Umweltauswirkungen als erheblich nachteilig einzustufen sind.

Von den Auswirkungen sind in einem Umkreis von 2.000m um die Anlagenstandorte die Ortschaften und Kleinsiedlungen im städtebaulichen Außenbereich Benkamp, Kesberg, Langenholthausen und Sundern. Des Weiteren befinden sich in dem angegebenen Umkreis auch Einzelgebäude im Außenbereich. Durch geeignete, zu beachtende Maßnahmen (wie z.B. einprogrammierte Abschaltzeiten, schallreduzierter Betrieb) im Genehmigungsverfahren wird sichergestellt, dass es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter im Sinne des UVPG kommt.

#### *II. Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen*

Dieser ist nicht relevant.

### *III. Schwere und Komplexität der Auswirkungen*

Auswirkungen ergeben sich vor allem in Bezug auf den Landschaftsschutz und den Artenschutz. Erhebliche Beeinträchtigungen sind hier nicht zu erwarten.

### *IV. Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen*

Die Auswirkungen werden voraussichtlich wie beschrieben eintreten; gleiches gilt für deren Vermeidung und Minderung.

### *V. Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen*

Es ist davon auszugehen, dass die Windkraftanlagen eine Laufzeit von 20 bis 30 Jahren erreichen werden. Die WEA kann danach vollständig zurückgebaut werden. Eine besondere Umweltbelastung ist im Zuge eines Rückbaus nicht zu erwarten. Es wird insbesondere kein belasteter Altstandort verbleiben. Das zurückgebaute Material stellt ebenfalls keine besonderen Anforderungen an die Entsorgung. Die durch Bau und Betrieb der WEA erfolgten Beeinträchtigungen haben nach einem Rückbau überwiegend keinen Bestand mehr. Schäden im unmittelbaren Baubereich sind allerdings nur bedingt reversibel (Eingriff in den gewachsenen Boden).

Durch Bürgschaft zugunsten des Märkischen Kreises würde der Rückbau im Falle einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der WEA finanziell abgesichert.

### *VI. Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben*

Im Umkreis der vier geplanten WEA befinden sich vertikale Vorbelastungen in Form zweier Hochspannungsfreileitung (im Norden etwa 1.500 m zur nächstgelegenen WEA 3 sowie im Süden etwa 1.450 m zur nächstgelegenen WEA 1). Weitere WEA befinden sich in einem Umkreis von etwa 3,3 km im Süden der geplanten WEA. Eine Betroffenheit durch kumulierende Wirkungen ist nicht zu erwarten.

### *VII. Durch Betriebsbeschränkungen besteht die Möglichkeit, Auswirkungen insbesondere bezogen auf windsensible Arten zu minieren.*

Durch Betriebsbeschränkungen besteht die Möglichkeit, Auswirkungen insbesondere bezogen auf windsensible Arten zu minieren.

Die Beeinträchtigung während der Bauzeit kann durch ein baubegleitendes Monitoring eingeschränkt werden.

### Zusammenfassende Ergebnisdarstellung

Auf der Grundlage der vorhabenrelevanten Merkmale - also des Eingriffs in Natur und Landschaft, zwecks Errichtung und Betrieb von vier Windenergieanlagen - ist nach erfolgter Auswertung der ökologischen bzw. umweltfachlichen Ausgangssituation festzustellen, dass eine erhebliche und nachteilige Auswirkung auf die Schutzgüter gemäß § 7 Abs. 2 i. V. m. Anlage 3 zum UVPG nicht zu erwarten sind.

Die zu erwartenden visuellen Belastungen auf das Landschaftsbild und den Erholungswert des Landschaftsschutzgebietes stellen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen dar. Der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes liegt im Erhalt vorhandener Strukturen, die bereits durch andere externe Faktoren (Klima, Borkenkäfer) erheblich beansprucht wurden. Die Auswirkungen des Vorhabens auf den Lebensraum sind durch die Inanspruchnahme von Wald (derzeit überwiegend Kalamitätsflächen) zwar wie oben beschrieben von Relevanz und bei der Planung zu berücksichtigen, jedoch aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes nicht erheblich. Es zeigen sich auch keine erheblichen Auswirkungen auf die weiteren Schutzgüter.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

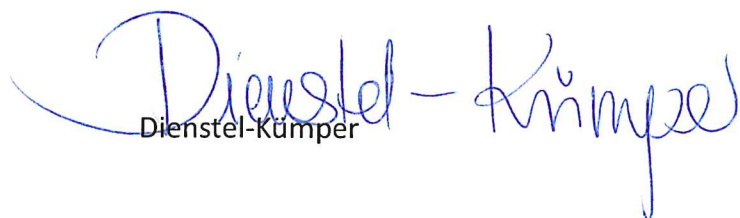
Lüdenscheid, 28.08.2023, 46-32.30.11-962.0002/23/1.6.2

MÄRKISCHER KREIS

Der Landrat

Untere Immissionsschutzbehörde

In Vertretung

 Dienstel-Kümpel  
Dienstel-Kümpel